



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 14.12.2023,  
mit der eine

### ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

##### Höhe der Gebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr**, die nach Personen je Haushalt gestaffelt ist, zu entrichten. Dafür wird die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen in einem Haushalt herangezogen. Diese Grundgebühr beträgt:

a) 1-Personen-Haushalt	EUR	77,58
2-Personen-Haushalt	EUR	83,25
3-Personen-Haushalt	EUR	99,83
4-Personen-Haushalt	EUR	114,49
5-Personen-Haushalt	EUR	129,47
6-Personen-Haushalt (& mehr)	EUR	143,92
b) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen	EUR	77,58

2. Folgende *Sonderregelungen* gibt es für die jährliche Grundgebühr, der in einem Haushalt anfallenden Abfälle:

- Für Wohnhäuser ab zwei Haushalten, welche sich einen Behälter teilen, ist ebenfalls je Haushalt die personenbezogene Grundgebühr gemäß Abs. 1 lit. a) zu entrichten. Vorausgesetzt der gemeinsam genutzte Behälter ist, nach dem festgelegten Mindestvolumen § 5 Abfallordnung, für alle gemeldeten Personen ausreichend.
- Für Wohnblöcke, die einen gemeinsamen 1100 l Container haben, ist je Haushalt die personenbezogene Grundgebühr gemäß Abs. 1 lit. a) zu entrichten.
- Für Kleinkinder unter zwei Jahren wird keine Grundgebühr vorgeschrieben, 1 Müllsack pro Kleinkind und Abfuhr kostenlos. Abholung der gratis Müllsäcke im Bürgerservice.



3. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) je abgeführtem Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt .....	EUR	6,74
------------------------------	---------------------------	-----	------

Die Gebühr lit. a) ist 1x jährlich, in der Höhe der Anzahl der im Kalenderjahr durchgeführten Abholungen, nach § 5 bzw. nach Anzahl der abgeholt Abfallsäcke unter dem laufenden Kalenderjahr zu entrichten.

b) je Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt.....	EUR	6,74
	mit 120 Liter Inhalt.....	EUR	12,84
	mit 240 Liter Inhalt.....	EUR	25,68
c) je Container	mit 1100 Liter Inhalt.....	EUR	144,99
	mit 770 Liter Inhalt.....	EUR	118,77

Die Gebühr lit. b) wie auch c) ist 1x jährlich, in der Höhe der Anzahl der im Kalenderjahr durchgeführten Abholungen, nach § 5 zu entrichten.

4. Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Handels- und Handelsagentengewerbe, Warenpräsentationen, gewerbl. Vermögensberatung, Organisation für Durchführung von Veranstaltungen, Dienstleistungen in der autom. Datenverarbeitung & Informationstechnologie, Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen Ausgewogenheit, usw.) haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt:

a) für eine Abfalltonne			
	EPU (Ein-Personen-Unternehmen) .....		kostenlos
	1–20 Mitarbeiter .....	EUR	112,35
	> 20 Mitarbeiter .....	EUR	186,72
b) für einen Container .....		EUR	595,99

5. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) je abgeführtem Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt .....	EUR	6,74
------------------------------	---------------------------	-----	------

Die Gebühr lit. a) ist 1x jährlich, in der Höhe der Anzahl der im Kalenderjahr durchgeführten Abholungen, nach § 5 bzw. nach Anzahl der abgeholt Abfallsäcke unter dem laufenden Kalenderjahr zu entrichten.

b) je Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt.....	EUR	6,74
	mit 120 Liter Inhalt.....	EUR	12,84
	mit 240 Liter Inhalt.....	EUR	25,68
c) je Container	mit 1100 Liter Inhalt.....	EUR	144,99
	mit 770 Liter Inhalt.....	EUR	118,77

Die Gebühr lit. b) wie auch c) ist 1x jährlich, in der Höhe der Anzahl der im Kalenderjahr durchgeführten Abholungen, nach § 5 zu entrichten.

6. Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen nach dem Stichtag bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Für Abfallsäcke sind die Gebühren nach §2 am 15.2. eines jeden Jahres zur Gänze fällig.

### **§ 6 Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig treten die bisherigen, diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

  
Annemarie Wolfsjäger

